



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0242(COD)

23.11.2010

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [.../...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] (Neufassung)
(KOM(2010)0555 – C7-0319/2010 – 2008/0242(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Monica Luisa Macovei

(Neufassung – Artikel 87 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	17

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [.../...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] (Neufassung)
(KOM(2010)0555 – C7-0319/2010 – 2008/0242(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0555),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0139/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - in Kenntnis des Schreibens des Rechtsausschusses vom [...] an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0000/2010),
1. legt in erster Lesung seinen Standpunkt wie folgt fest;
 2. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der von den Mitgliedstaaten benannten Behörden und des Europäischen Polizeiamtes (Europol), den Abgleich von Fingerabdruckdaten auf der Grundlage eines „Treffer/kein Treffer“-Systems mit Daten der EURODAC-Zentraldatenbank zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten zu beantragen, weiter zu prüfen;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Haager Programm ist festgelegt, dass der Zugriff auf die bestehenden Datenbanken der Europäischen Union zu verbessern ist.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit der Tatsache, dass Strafverfolgungsaspekte von dem Anwendungsbereich des derzeitigen Vorschlags für eine EURODAC-Verordnung ausgenommen wurden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Anwendung der Verordnung (**EG**) Nr. [.../...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], setzt voraus, dass die Identität der Personen, die internationalen Schutz beantragen, und der Personen, die beim rechtswidrigen Überschreiten der Außengrenzen der **Gemeinschaft** aufgegriffen wurden, festgestellt wird. Im Sinne einer wirksamen Anwendung der Verordnung (**EG**) Nr. [.../...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem

(5) Die Anwendung der Verordnung (**EU**) Nr. .../... **des Europäischen Parlaments und des Rates** [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], setzt voraus, dass die Identität der Personen, die internationalen Schutz beantragen, und der Personen, die beim rechtswidrigen Überschreiten der Außengrenzen der **Union** aufgegriffen wurden, festgestellt wird. Im Sinne einer wirksamen Anwendung der Verordnung (**EU**) Nr. .../... [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] und insbesondere des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b und d wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass jeder Mitgliedstaat in Erfahrung bringen kann, ob ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] und insbesondere des Artikels 18 Absatz 1 Buchstaben b und d wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass jeder Mitgliedstaat in Erfahrung bringen kann, ob ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

(Die Ersetzung von 'Gemeinschaft' durch 'Union' und die Ersetzung von '[Rat] Verordnung (EG) Nr. [...]/...]' durch 'Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates]' gilt für den gesamten Text und den Titel.)

Or. en

Begründung

Die Änderung ist technischer Natur und soll den Wortlaut an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon anpassen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es ist ein europaweites Fingerabdruck-Identifizierungssystem mit dem Namen „EURODAC“ einzurichten, das aus einem Zentralsystem, das eine computergestützte Zentraldatenbank für Fingerabdruckdaten betreibt, und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem besteht.

Geänderter Text

(7) Es ist ein europaweites Fingerabdruck-Identifizierungssystem mit dem Namen „EURODAC“ einzurichten, das aus einem Zentralsystem, das eine computergestützte Zentraldatenbank für Fingerabdruckdaten betreibt, und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem besteht (*nachstehend „Kommunikationsinfrastruktur“*).

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU zu wahren, insbesondere mit der Richtlinie **2004/83/EG** des Rates vom **29. April 2004** über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen **als Flüchtlinge oder** als Personen, **die anderweitig** internationalen Schutz **benötigen**, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und mit der Verordnung (**EG**) Nr. [.../...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Personen auszudehnen, die subsidiären Schutz beantragt haben oder genießen.

Geänderter Text

(8) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU zu wahren, insbesondere mit der Richtlinie **.../.../EG des Europäischen Parlaments und** des Rates vom ... über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen **mit Anspruch auf** internationalen Schutz, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und mit der Verordnung (**EU**) Nr. .../... [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Personen auszudehnen, die subsidiären Schutz beantragt haben oder genießen.

(Die Ersetzung von '[Rat] Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004' durch 'Richtlinie .../.../EG [des Europäischen Parlaments und des Rates]' gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Die Änderung ist technischer Natur und soll den Wortlaut an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon und an den neuen Titel des neu gefassten Vorschlags für eine Richtlinie des

Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifizierungsrichtlinie“) anpassen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Antragsteller auf internationalen Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß **Artikel 2 Buchstabe g** der **Richtlinie 2004/83/EG** des Rates gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Geänderter Text

(b) „Antragsteller auf internationalen Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß **Artikel 2 Buchstabe h** der **Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes** gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist technischer Natur und soll den Wortlaut an die Neufassung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Qualifizierungsrichtlinie“) anpassen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 14 fallenden Person den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an das Zentralsystem übermittelt und

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

die Abgleichsergebnisse erhält.

Or. en

Begründung

Terminologische Anpassung.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) „Treffer“ die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der **Zentraldatenbank** gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ergebnisse des Abgleichs gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens sofort zu prüfen.

Geänderter Text

(e) „Treffer“ die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der **automatisierten zentralen Fingerabdruck-Datenbank** gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ergebnisse des Abgleichs gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens sofort zu prüfen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist technischer Natur und soll die Formulierung an die Formulierung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a anpassen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Für das Betriebsmanagement von EURODAC ist eine aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen

Geänderter Text

1. Für das Betriebsmanagement von EURODAC ist eine aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen

Union finanzierte Verwaltungsbehörde zuständig. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die **beste verfügbare Technologie** für das Zentralsystem zum Einsatz **kommt**.

Union finanzierte Verwaltungsbehörde zuständig. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die **besten verfügbaren Techniken** für das Zentralsystem zum Einsatz **kommen**.

Or. en

Begründung

Die Bezugnahme auf „Techniken“ umfasst sowohl die angewendete Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, errichtet, instand gehalten und betrieben wird, wie dies auch in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Eurodac vom 18. Februar 2009 angeregt wurde.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bis die Verwaltungsbehörde ihre Tätigkeit aufnimmt, ist die Kommission **für alle** Aufgaben **zuständig**, die gemäß dieser Verordnung in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen.

Geänderter Text

4. Bis die Verwaltungsbehörde ihre Tätigkeit aufnimmt, ist **nur** die Kommission **mit allen** Aufgaben **beauftragt**, die gemäß dieser Verordnung in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass bis zur Übernahme der Aufgaben durch die Verwaltungsbehörde nur die Kommission mit allen Aufgaben beauftragt wird, die der Verwaltungsbehörde zugewiesen wurden, und dass sie keine andere Stelle mit der Verwaltung des Systems betrauen kann; für einen solchen Fall sollten zusätzliche Bestimmungen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass sich dies nicht nachteilig auf die nach dem Recht der Europäischen Union geltenden Kontrollmechanismen – sei es des Gerichtshofs, des Rechnungshofs oder des Europäischen Datenschutzbeauftragten – auswirkt, wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Eurodac vom 18. Februar 2009 dargelegt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ea) die Anzahl der gemäß Artikel 15
Absatz 1 markierten Datensätze;***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Statistiken auch die Anzahl der gemäß Artikel 15 Absatz 1 markierten Datensätze enthält.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(eb) die Anzahl der Treffer in Bezug auf
die in Artikel 15 Absatz 1 genannten
Personen, zu denen es Treffermeldungen
nach den Buchstaben b, c und d gegeben
hat;***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Statistiken auch die Anzahl der Treffer für Personen enthält, auf die in Artikel 15 Absatz 1 Bezug genommen wird (Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Am Ende jeden Jahres wird eine Statistik

Am Ende jedes Jahres wird eine Statistik

erstellt, die die monatlichen Statistiken des Jahres zusammenfasst **und die Anzahl der Personen angibt, zu denen es Treffermeldungen nach den Buchstaben b, c und d gegeben hat.**

erstellt, die die monatlichen Statistiken des Jahres zusammenfasst.

Or. en

Begründung

Da die Statistiken für die Anzahl der Personen, die unter die Buchstaben b, c, d, und eb fallen, jeden Monat erstellt werden, ist der Zusatz nicht erforderlich, zumal sie am Ende des Jahres in die in Artikel 5 genannte Zusammenfassung eingehen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Titel

Vorschlag der Kommission

Erfassung, Übermittlung und Abgleich von Fingerabdruckdaten

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Begründung

Technische Änderung (Anpassung der Formulierung an die Titel der Artikel 11 und 14).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Daten über Personen, die vor Ablauf des in Artikel 9 genannten Zeitraums die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben haben, werden gemäß **Artikel 21 Absatz 4** im Zentralsystem gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat.

Geänderter Text

1. Daten über Personen, die vor Ablauf des in Artikel 9 genannten Zeitraums die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben haben, werden gemäß **Artikel 21 Absatz 3** im Zentralsystem gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat.

*Begründung**Technische Änderung.***Änderungsantrag 15****Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Gemäß **Artikel 11** trägt der Herkunftsmitgliedstaat für die Sicherheit der Daten nach Absatz 1 vor und bei der Übermittlung an das Zentralsystem sowie für die Sicherheit der Daten, die er vom Zentralsystem empfängt, Sorge.

Geänderter Text

2. Gemäß **Artikel 20** trägt der Herkunftsmitgliedstaat für die Sicherheit der Daten nach Absatz 1 **dieses Artikels** vor und bei der Übermittlung an das Zentralsystem sowie für die Sicherheit der Daten, die er vom Zentralsystem empfängt, Sorge.

(*'Artikel 11' sollte auch in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 durch 'Artikel 20' ersetzt werden.*)

*Begründung**Technische Änderung.***Änderungsantrag 16****Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nach **Artikel 8 Absatz 1**, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 auf elektronischem Weg. Die in **Artikel 8 Absatz 1** und Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Daten werden automatisch im Zentralsystem gespeichert. Die Verwaltungsbehörde legt die technischen Voraussetzungen fest, unter denen eine

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Daten nach **Artikel 8**, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 auf elektronischem Weg. Die in **Artikel 8** und Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Daten werden automatisch im Zentralsystem gespeichert. Die Verwaltungsbehörde legt die technischen Voraussetzungen fest, unter denen eine ordnungsgemäße

ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.

elektronische Übermittlung der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und dem Zentralsystem und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb des Zentralsystems erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) zu verhindern, dass Unbefugte Daten eingeben oder personenbezogene gespeicherte Daten sichten, verändern oder löschen (Kontrolle der gespeicherten Daten);

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Dieser Änderungsantrag gilt auch für Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe j.

Or. en

Begründung

Terminologische Anpassung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) ihr Recht, Auskunft über sie betreffende Daten zu erhalten und zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert

Geänderter Text

(e) ihr Recht, Auskunft über sie betreffende Daten zu erhalten und zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert

werden oder sie betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden, sowie **das Recht, Informationen über** die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der nationalen Kontrollbehörden nach Artikel 25 Absatz 1 **zu erhalten**.

werden oder sie betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der nationalen Kontrollbehörden nach Artikel 25 Absatz 1.

Or. en

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass die Person über die „Verfahren zur Ausübung dieser Rechte“ informiert wird, wie dies auch in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten angeregt wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

13. Jede Person kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, hinsichtlich der sie betreffenden, im Zentralsystem gespeicherten Daten bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um ihre Rechte nach Absatz 3 geltend zu machen. Die Verpflichtung der nationalen Kontrollbehörden zur Unterstützung und - sofern beantragt - zur Beratung der betroffenen Person gemäß **Absatz 13** bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.

Geänderter Text

13. Jede Person kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, hinsichtlich der sie betreffenden, im Zentralsystem gespeicherten Daten bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um ihre Rechte nach Absatz 3 geltend zu machen. Die Verpflichtung der nationalen Kontrollbehörden zur Unterstützung und - sofern beantragt - zur Beratung der betroffenen Person gemäß **Absatz 11** bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.

Or. en

Begründung

Technische Änderung.

BEGRÜNDUNG

EURODAC wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens geschaffen¹. Im Dezember 2008² nahm die Kommission eine Neufassung des Vorschlags zur Änderung der EURODAC-Verordnung mit dem Ziel an, eine effizientere Unterstützung der Anwendung des Dubliner Übereinkommens zu gewährleisten, Datenschutzbelangen ordnungsgemäß Rechnung zu tragen und die Entwicklungen im Asylbesitzstand und die seit der Annahme der Verordnung im Jahr 2000 erfolgten technischen Fortschritte zu berücksichtigen. Die Neufassung beinhaltet die Angleichung des IT-Managementrahmens an den der SIS II-Verordnung und der VIS-Verordnung, indem sie die Übernahme der Betriebsmanagementaufgaben von EURODAC durch die künftige Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht vorsah.³

Das Europäische Parlament nahm im Mai 2009 eine legislative EntschlieÙung⁴ an, die den Kommissionsbeschluss vorbehaltlich einiger Änderungen unterstützt.

Die Kommission nahm im September 2009 einen geänderten Vorschlag an; zum einen sollte damit der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments und den Ergebnissen der Verhandlungen im Rat Rechnung getragen werden, zum anderen sollte der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol auf die Zentraldatenbank EURODAC zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten ermöglicht werden.⁵ Dieser Vorschlag führte insbesondere eine sogenannte Brückenklausel und die dazugehörigen Bestimmungen ein, die den Zugriff zu Strafverfolgungszwecken erlauben sollten, und änderte den Vorschlag vom Dezember 2008. Die Kommission legte zeitgleich den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Beantragung eines Abgleichs mit EURODAC-Daten durch die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken⁶ vor, in dem die Modalitäten für diesen Zugriff zu Strafverfolgungszwecken im Einzelnen festgelegt sind.

Zu den Vorschlägen vom September 2009 nahm das Europäische Parlament keine legislative

¹ ABl. L 062 vom 5.03.2002, S. 1.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], KOM(2008)825 endg.

³ Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht [KOM(2009) 293 endgültig] wurde am 24. Juni 2009 angenommen. Am 19. März 2010 wurde ein geänderter Vorschlag angenommen: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010)93).

⁴ Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdrücken (Neufassung), P6_TA(2009)0378.

⁵ Der Rat hatte in seinen Schlussfolgerungen über den Zugang der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie von Europol zu EURODAC vom 12./13. Juni 2007 einen solchen Vorschlag gefordert.

⁶ KOM(2009) 344.

Entschließung an.

Der Vorschlag für einen Ratsbeschluss wurde aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon hinfällig. Wie in der Mitteilung über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren¹ dargelegt, muss der Vorschlag förmlich zurückgezogen und durch einen neuen Vorschlag ersetzt werden, der dem neuen Rechtsrahmen des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechnung trägt.

Der von der Kommission am 11. Oktober 2010 übermittelte Vorschlag eliminiert die Möglichkeit des Zugriffs für Strafverfolgungszwecke, der in dem Vorschlag vom September 2009 enthalten war, und nimmt zwei zusätzliche Elemente auf:

- in Artikel 18 Absatz 4 die Notwendigkeit, dass ein automatischer positiver Abgleich durch einen Fachmann für Daktyloskopie überprüft werden muss;
- in Artikel 24 Absatz 1 Bestimmungen, wonach der Ausschuss der Dublin-Verordnung in das in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehene Merkblatt Angaben über EURODAC aufnehmen darf.

In ihrer Begründung rechtfertigt die Kommission die Löschung der Bestimmungen, die sich auf den Zugriff für Strafverfolgungszwecke beziehen, aus dem gegenwärtigen Vorschlag, mit dem Argument, dass die Verhandlungen über das Asylpaket vorangebracht werden müssen und eine Einigung über die EURODAC-Verordnung erleichtert werden muss. Durch eine schnellere Annahme der neuen EURODAC-Verordnung kann nach Dafürhalten der Kommission auch die Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht bald eingerichtet werden, da diese Agentur auch mit dem Betriebsmanagement von EURODAC betraut werden soll.² Die Berichterstatterin schließt sich diesen Argumenten an, vertritt jedoch die Auffassung, dass die Möglichkeit der von den Mitgliedstaaten benannten Behörden und des Europäischen Polizeiamtes (Europol), den Abgleich von Fingerabdruckdaten auf der Grundlage eines „Treffer/kein Treffer“-Systems mit Daten der EURODAC-Zentraldatenbank zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten zu beantragen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut überdacht werden sollte³.

¹ KOM(2009) 665 endg/2.

² KOM(2010)555, S. 3.

³ Der in dem Vorschlag von 2009 enthaltene Grundsatz bestand darin, dass bei einem erfolgreichen Abgleich, der zu einem „Treffer“ in EURODAC führen würde, gleichzeitig sämtliche in EURODAC enthaltenen Daten zu dem Fingerabdruck zugänglich gemacht würden. Wie in der Folgenabschätzung der Kommission angegeben, ermöglichen derzeit bestimmte Instrumente der EU bereits die Abfrage von Fingerabdruckdaten und anderen strafverfolgungsrelevanten Informationen eines Mitgliedstaats durch einen anderen Mitgliedstaat, allerdings existiert kein einheitliches System, auf das die Strafverfolgungsbehörden zugreifen könnten, um den Mitgliedstaat festzustellen, dem Informationen über einen Asylbewerber vorliegen. Der Beschluss 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Beschluss zum Prüm-Vertrag) kann ein nützliches Instrument sein, jedoch nur in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Fingerabdrücke von Asylbewerbern zusammen mit anderen Fingerabdrücken speichern, die von den Strafverfolgungsbehörden in einem nationalen AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) gespeichert wurden. Ein weiteres Instrument, das für Fingerabdruckabfragen genutzt werden kann, ist der Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Rahmenbeschluss 2006/960), jedoch nur unter bestimmten

Die Berichterstatterin hat einige Änderungen vorgeschlagen, die in zwei Kategorien zusammengefasst werden können: „Technische Änderungen“ (z.B.: Anpassung an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, Bezugnahmen auf den neu gefassten Vorschlag zur „Qualifikationsrichtlinie“, interne Verweise) und Änderungen zur Klarstellung des Textes (z.B.: Ersetzung des Begriffs „Technologie“ durch „Techniken“ in Artikel 4 sowie nähere Angaben zu Artikel 4 Absatz 4 betreffend die Rolle der Kommission während des Übergangszeitraums, Zusätze zum Abschnitt Statistiken und Klarstellung des Rechts auf Datenauskunft).

Bedingungen. Schließlich steht den Mitgliedstaaten der Mechanismus des Rechtshilfeersuchens zur Verfügung, mit dem die Justizbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen Zugriff auf die Fingerabdruckdatenbanken, die für die Strafverfolgung wie auch für andere Zwecke eingerichtet wurden und auch Fingerabdrücke von Asylsuchenden enthalten können, beantragen können. Das Ersuchen sollte an alle Mitgliedstaaten gerichtet werden, von denen angenommen wird, dass ihnen die einschlägigen Informationen vorliegen (potenziell an alle anderen Mitgliedstaaten). Weitere Einzelheiten können dem Arbeitsdokument der Kommission SEK(2009)0936, S. 8-9, entnommen werden.